

Die Räte haben das Recht,

1. Mitgliedern des Rates die Leitung bestimmter Aufgabengebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaues zu übertragen;
2. im Rahmen der vom Ministerrat beschlossenen Struktur- und Stellenplangrundsätze, Fachorgane (Abteilungen, selbständige Referate, Sachgebiete, Kommissionen, Komitees) zu bilden (-► Erl. 6i zu Art. 109);
3. die Leiter der Fachorgane zu berufen und abzurufen;
4. von den unteren Räten über die Durchführung ihrer Aufgaben Bericht zu verlangen;
5. Verwaltungskommissionen zu bilden, die den Rat bei der Lösung einzelner Aufgaben unterstützen und beraten (diese sind nicht zu verwechseln mit den Kommissionen der Volksvertretungen);
6. Beschlüsse zu fassen, die für die Fachorgane, die unterstellten Betriebe und Einrichtungen, für die unteren Räte sowie für die Bürger im örtlichen Zuständigkeitsbereich verbindlich sind;
7. von den Leitern der ihnen nicht unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen Auskünfte zu verlangen, soweit diese mit den Volksvertretungen zusammenarbeiten (→ Erl. 6 f 2) (e) zu Art. 109).

Zu (b): Die Vorsitzenden der Räte leiten die Arbeit des Rates (§ 39 Abs. 1 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht). Diese Leitung erschöpft sich nicht im Vorsitz bei Sitzungen des Rates, sondern Leitung der Arbeit bedeutet, die Arbeit maßgeblich zu beeinflussen. Die Vorsitzenden sind für die Personalpolitik verantwortlich und sind Disziplinarvorgesetzte. Sie haben das Recht, den Leitern der Fachorgane sowie den Leitern unterstellter Betriebe Weisungen zu erteilen. Sie können auch die Vorsitzenden der unteren Räte anweisen. Zwischen zwei Sitzungen des Rates können sie an dessen Stelle Entscheidungen treffen, die keinen Aufschub dulden, wenn die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rates eine nicht vertretbare Verzögerung bedeuten würde. Dem Rat sind in der nächsten Sitzung diese Entscheidungen zur Bestätigung vorzulegen. Ist ein Vorsitzender verhindert, so hat er einen Stellvertreter mit seiner Vertretung zu beauftragen. Bei Verhinderung über drei Monate hat die Volksvertretung den ständigen Stellvertreter zu bestimmen (§ 39 a. a. O.). Die Vorsitzenden vertreten die Räte im Rechtsverkehr. Sie können damit ein anderes Mitglied des Rates beauftragen (§ 28 Abs. 5 a. a. O.). Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben bestimmte eigene Dezernate von größerer Bedeutung und Einfluß. Sie sind für die Durchführung der Beschlüsse des Rates und der von den höheren Organen gestellten Aufgaben durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen auf ihrem Aufgabengebiet verantwortlich. Sie haben das Recht, den Leitern der Fachorgane sowie den Leitern unterstellter Betriebe und Einrich-